

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. Für sämtliche Beratungs- und Projektverträge sowie sonstige Verträge über die Lieferung von Hard- oder Software zwischen der NUCE GmbH und Auftraggebern sowie für diesbezügliche vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die NUCE GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der NUCE GmbH in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Bestellers unter <https://www.nuce-bim.com> abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote der NUCE GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung der NUCE GmbH zustande, außerdem dadurch, dass die NUCE GmbH nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt. Die NUCE GmbH kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Bestellers verlangen.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

1. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der NUCE GmbH, sonst das Angebot der NUCE GmbH. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die NUCE GmbH sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die NUCE GmbH.
2. Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der NUCE GmbH.
3. Die NUCE GmbH erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.

§ 4 Rechte des Bestellers an durch NUCE GmbH gelieferter Software

1. Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) welche NUCE GmbH dem Auftraggeber liefert, ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die die NUCE GmbH dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der NUCE GmbH zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die NUCE GmbH entsprechende Verwertungsrechte.
2. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Auftraggebers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z. B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Die NUCE GmbH räumt dem Auftraggeber hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung.
3. Der Auftraggeber darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers oder der online übertragenen Fassung der Software versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von der NUCE GmbH überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
4. Die Regeln nach Abs. 2 und Abs. 3 gelten auch, wenn der Auftraggeber eine Fehlerbeseitigung oder (soweit zulässig) eine sonstige Bearbeitung der Programme durchführt oder die Software zu Schulungszwecken einsetzt.

5. Der Auftraggeber darf die Schnittstelleninformationen der Programme nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich die NUCE GmbH von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Auftraggeber über die Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 11. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er der NUCE GmbH eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der NUCE GmbH gegenüber zur Einhaltung der in §§ 4 und 11 festgelegten Regeln verpflichtet.
6. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z. B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NUCE GmbH nicht erlaubt.
7. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der NUCE GmbH, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der NUCE GmbH. Sie dürfen ohne schriftliche Gestattung der NUCE GmbH nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach § 11 geheimzuhalten.

§ 5 Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

1. Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 4 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Auftraggeber über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Ziff. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
2. Die NUCE GmbH kann die Rechte nach § 4 aus wichtigem Grund fristlos beenden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der NUCE GmbH unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der dauerhafte Verbleib der Software beim Auftraggeber nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Auftraggeber in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.
3. Wenn die Rechte nach § 4 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann die NUCE GmbH vom Besteller die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 6 Haftung

1. NUCE GmbH haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer von NUCE GmbH übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der NUCE GmbH auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.
3. Eine weitergehende Haftung der NUCE GmbH besteht nicht, soweit nicht vertraglich anders vereinbart. Insbesondere haftet NUCE GmbH nicht für Dritte, welche Leistungen im Zusammenhang mit dem Projekt auf Basis eines eigenen Vertrages mit dem Auftraggeber erbringen. Solche Dritten sind keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der NUCE GmbH.
4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der NUCE GmbH.
5. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet die NUCE GmbH nur insoweit, als diese von der NUCE GmbH in Textform (per E-Mail, Fax, Brief, ...) bestätigt werden.

§ 7 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der NUCE GmbH schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die NUCE GmbH kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.
2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die NUCE GmbH durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den

Zeitraum als verlängert, in welchem der Auftraggeber vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z. B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

3. Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
4. Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
5. Leistungsort von Dienstleistungen ist der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der NUCE GmbH der Leistungsort.

§ 8 Vergütung, Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Vergütung und Aufwendungsersatz sind jeweils 14 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Soweit es sich um dort ausgewiesene Netto-Beträge handelt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zusätzlich gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zu erstatten.
2. Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen der NUCE GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
3. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NUCE GmbH an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

§ 9 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der NUCE GmbH unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung – soweit nicht Werkvertragsrecht anzuwenden ist – entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.
2. Der Auftraggeber testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Auftraggeber im Rahmen der Gewährleistung und eines Pflegevertrages bekommt.
3. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

§ 10 Rechtsmängel

1. Die NUCE GmbH gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der durch NUCE GmbH an den Auftraggeber gelieferter Software durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die NUCE GmbH dadurch Gewähr, dass sie dem Auftraggeber nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
2. Der Auftraggeber unterrichtet die NUCE GmbH unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software geltend machen. Die NUCE GmbH unterstützt den Auftraggeber bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

2. Der Auftraggeber macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
3. Die NUCE GmbH verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Modellvalidierung, Dokumentenerstellung, Tabellenerstellung etc. werden von NUCE GmbH mit Hilfe der Softwareprogramme von Solibri Model Checker, G Suite, Microsoft Office, Linux, erstellt, wobei die betreffenden Kundendaten in deren zentralen Rechenzentren gespeichert werden können. Der Auftraggeber ist damit einverstanden.
4. Die NUCE GmbH darf den Auftraggeber nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

§ 12 Zustimmung zur Übermittlung von Daten im Internet

1. NUCE GmbH wird im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber auch auf elektronischem Weg kommunizieren und Informationen, Nachrichten, Daten sowie sonstige Stellungnahmen über das Internet an den Auftraggeber übermitteln.
2. Insbesondere E-Mail-Nachrichten können auch bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt unbeabsichtigt in den Empfangsbereich eines Dritten gelangen, von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein. Wie bei anderen Kommunikationswegen besteht die Gefahr, dass vertrauliches Material irrtümlich fehlgeleitet oder überhaupt nicht zugestellt wird. Aufgrund dieser Risiken, die gleichermaßen bei dem Auftraggeber wie bei NUCE GmbH bestehen und eine Vielzahl nicht überschaubarer Folgeprobleme hervorrufen können, teilen die Parteien folgendes Verständnis:
 - a) Es liegt in der Verantwortung sowohl des Absenders wie des Empfängers, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Integrität von Daten zu treffen; insbesondere liegt es in der Verantwortung des Empfängers, etwaige Datei-Anhänge vor dem Öffnen der Dokumente mit geeigneter Anti-Viren-Software zu überprüfen. Dies gilt entsprechend, wenn die Dateien per Diskette oder einem anderen Datenträger zum Einlesen in den Computer geliefert werden.
 - b) Sollte aufgrund der Datenübermittlung ein Virus in die Systeme des Empfängers gelangen, wird dieser auf die Geltendmachung einer Haftung für eventuell hieraus entstehende Schäden verzichten. Dies gilt auch für alle anderen Nachteile, die sich aus einer fehlgeschlagenen elektronischen Kommunikation ergeben können.
 - c) Übermittelt der Auftraggeber Informationen, Nachrichten oder sonstige Daten über das Internet an NUCE GmbH, welche dringlich sind oder Fristen oder Termine enthalten, sind der NUCE GmbH solche Schriftstücke zusätzlich per Telefon anzukündigen, um sicherzustellen, dass NUCE GmbH fristgerecht reagieren kann. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, soweit NUCE GmbH Informationen, Nachrichten oder sonstige Daten über das Internet an den Auftraggeber übermittelt, welche dringlich sind oder Fristen oder Termine enthalten.

Stand: 01.02.2017